

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen PHÄNOMENTA Lüdenscheid e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lüdenscheid

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Verbreitung internationaler Kultur mit einem besonderen Schwerpunkt bei Naturwissenschaft und Technik. Der Verein arbeitet eng zusammen mit dem gemeinnützigen PHÄNOMENTA e.V. mit Sitz in Flensburg. Der Verein PHÄNOMENTA Lüdenscheid e.V. fördert insbesondere die Errichtung und Unterhaltung eines hiesigen naturwissenschaftlichen Erfahrungsfeldes mit dem Namen PHÄNOMENTA, an das verschiedene Aufgabenfelder angegliedert sind:
 - 1.1 Die Entwicklung von Stationen, die Menschen durch sinnliche Wahrnehmung grundlegende Erfahrungen ermöglichen und damit eine Basis für Rationalität und Kreativität bilden;
 - 1.2 Qualifizierung von Menschen durch Förderung von Kooperationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz;
 - 1.3 Bereitstellung von Bildungsangeboten, die Forschungsdrang, Wissen um Zukunftsweisende Technologien und problemlösendes Verhalten fördern.
 - 1.4 Es soll ein „Club der jungen Forscherinnen und Forscher“ eingerichtet werden, in dem die Clubmitglieder ihren schulischen Wissensstand vertiefen oder sich experimentell auf Veranstaltungen wie „Jugend forscht“ vorbereiten können.
2. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
2. Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist ein an den Vereinsvorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in der sich die/der Antragsteller/in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres wirksam erklärt werden kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - d) durch Beschluss des Vorstands, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Nutzung der Vereinsleistungen berechtigt.
5. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Jahresbeitrag soll über Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Das Kuratorium;
3. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
2. In gleicher Weise kann der Vorstand im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
3. Der Lauf der Einladungsfrist von zwei Wochen beginnt am dritten Werktag nach der Aufgabe der Einladung zur Post.
4. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche zuvor vom Vorstand festgesetzt worden ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Beschlüsse, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die/der Protokollführer/in wird vor jeder Mitgliederversammlung von dieser bestimmt.
3. Das Protokoll ist durch die/den Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium

1. Der Verein bildet ein Kuratorium, das die Aktivitäten des Vereins begleitet und im besonderen Maße den Bezug zur Öffentlichkeit herstellt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen.
3. Solange das Kuratorium keine/n eigene/n Vorsitzende/n wählt, koordiniert der Vorstand des Vereins die Aufgaben des Kuratoriums.
4. Vornehmliche Aufgaben des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.
- 5.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sofern der Vorstand andere mit besonderen Aufgaben betraut, z.B. Kassenführung, Geschäftsführung, Beisitz, gilt der Vorstand als erweiterter Vorstand. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die erste Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt abweichend ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

1. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt. Sie unterrichten die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
3. Mitglieder des Vorstands dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist es gestattet, dass sich Mitglieder vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder des Vereins oder Angehörige solcher Berufe, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen; sie verbleibt bei den Unterlagen des Vereins. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Lüdenscheid, den 25. Januar 1994

Geändert § 9 am 13. Dezember 1994

Geändert §§ 2 und 3 am 29. Februar 2000